Heute „Sport-Spiegel"

Morgen-Ausgabe

Einzel-Nummer 20 Pfennig.

Erscheint wöchentlich zwölfmal. Illustrierte Gratis-Wochenschriften: „Der Welt-Spiegel", „Wochenspiegel", „Technische Rundschau", „Sportspiegel", „U.T.K.", „Haus Hof Garten", „Jede Woche Musik". Bezugspreis: wöchentlich 1.25 Goldmark einschl. Zustellung durch die Botenfrau, im voraus zahlbar; durch die Post 5.50 Goldmark monatlich exkl. Zustellung, Ausland ausschl. Postzuschlag bzw. Kreuzbandporto. Auslands-Bezug durch die Hauptexpedition und die Postanstalten in Deutschösterreich, Tschechoslowakei, Ungarn, der Schweiz, Italien, Luxemburg, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Finnland, Lettland, Estland; für alle übrigen Staaten ist der Bezug nur mit Kreuzband durch die Expedition dieses Blattes möglich. Im Falle höherer Gewalt oder Streiks haben unsere Bezieher keinen Anspruch auf Nachlieferung oder Erstattung des entsprechenden Entgelts. In Groß-Berlin abonniert man bei der Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Str. 46—49 und den nebenstehend aufgeführten Filialen. (Fernspr.: Dönhoff 3440—3455, für den Fernverkehr 4207—4209.) Telegramm-Adresse: „Berliblo", Berlin. Rudolf Mosse-Lode. — Postscheckkonto Nr. 324, Rudolf Mosse, Berlin NW. 7. Anzeigenpreis: Die 12gespaltene Zeile 1 Goldmark. Die Aufnahme von Anzeigen zu bestimmten Tagen, in bestimmte Ausgaben oder an bestimmte Stellen wird nicht gewährleistet.

Chefredakteur: Theodor Wolff in Berlin.

Inseraten- und Abonnements-Annahme in Groß-Berlin: Hauptexpedition SW. 19, Jerusalemer Straße 46/49. Filialen: Leipziger Straße 103; Potsdamer Straße 33; Zimmerstraße 59; Königstraße 50/57; Rosenthaler Straße 48; Schönhauser Allee 144; Moritzplatz; Köpenicker Straße 67/68; Rathenower Straße 3; Turmstraße 61; Schiffbauerdamm 4; Kochhannstraße 9; Große Frankfurter Straße 101; Frankfurter Allee 286 und 346; Müllerstraße 69; Fidicinstraße 9; Wiener Straße 1/6; Greifswalder Straße 197; Hasenstraße 1; Müllerstraße 135; Badstraße 61; Rheinsberger Straße 79; Charlottenburg: Lauenzienstraße 2; Kantstraße 34; Scharrenstr. 39; Nürnberger Straße 25/26; Kaiserdamm 20; Friedenau: Rheinstraße 19; Halensee-Grunewald: Henriettenplatz; Lichtenberg: Frankfurter Allee 24; Lichterfelde-West: Carlstr. 1/2; Neukölln: Berliner Str. 41; Hermannstr. 90/94; Kaiser-Friedrich-Str. 247/248; Pankow: Bornholmer Str. 1; Schmargendorf: Breite Straße 14; Schöneberg: Hauptstraße 23/24; Martin-Luther-Straße 9; Steglitz: Albrechtstr. 130; Tempelhof: Berliner Str. 147; Treptow: Krillstr. 7; Weißensee: Streustr. 126; Wilmersdorf: Uhlandstr. 88; Kaiserplatz 13. In der Provinz: Brandenburg a. H.: Hauptstr. 4; Breslau: Schweidnitzer Str. 21/22; Cöpenick: Schloßstr. 1; Frankfurt a. O.: Regierungsstr. 4a; Niederschöneweide: Brückenstr. 22; Potsdam: Brandenburger Str. 23; Spandau: Breite Straße 47; Stettin: Paradeplatz 8.

Druck und Verlag: Rudolf Mosse in Berlin.

Berliner Tageblatt

Nr. 12
Ausgabe für Berlin

und Handels-Zeitung

54. Jahrgang
Donnerstag 8. Januar 1925

Die deutsche Antwortnote.

Protest der Reichsregierung.

Die Nichträumung Kölns und die deutschen „Verfehlungen".

Das Mißverhältnis zwischen der angeblichen Nichterfüllung und den Vergeltungsmaßnahmen. — Bereinigung der Streitpunkte auf dem Wege gegenseitiger Verständigung gefordert.

Berlin, 7. Januar. (W. T. B.)

Die deutsche Antwort auf die Note der alliierten Regierungen zur Räumungs- und Entwaffnungsfrage hat folgenden Wortlaut:

Herr Botschafter!

Im Namen der deutschen Regierung beehre ich mich, Ihnen auf die dem Herrn Reichskanzler am 5. Januar übergebene Note über die Frage der Räumung der nördlichen Rheinlandzone folgendes ergebenst mitzuteilen:

Die Note bestätigt die Befürchtungen, welche die deutsche Regierung schon nach den ihr in letzter Zeit zugegangenen Nachrichten hegen mußte. Trotz der von ihr infolgedessen erhobenen dringenden Vorstellungen haben die alliierten Regierungen sich entschlossen, die nördliche Rheinlandzone am 10. Januar nicht zu räumen. Die deutsche Regierung sieht sich dadurch vor die Tatsache gestellt, daß die alliierten Regierungen den Termin, der nach dem System des Vertrages von Versailles die erste Epoche seiner Durchführung abschließen und für Deutschland auf verschiedenen Gebieten eine Erleichterung seiner Bestimmungen bringen soll, in Ansehung der wichtigsten dieser Erleichterungen, der Befreiung eines großen Teiles besetzten deutschen Gebietes, nicht innehalten wollen.

Die für lange Jahre vorgesehene Besetzung großer deutscher Gebietsteile durch fremde Truppen ist eine der härtesten Bestimmungen des Versailler Vertrages. In den letzten Jahrhunderten der Geschichte wird kaum eine Parallele zu einer militärischen Besetzung von solchem Umfang und solcher Dauer zu finden sein. **Maßnahmen dieser Art haben niemals die friedliche Zusammenarbeit der Völker gefördert.** Wenn die alliierten Regierungen die Besetzung jetzt noch über die vertragsmäßige Dauer hinaus verlängern wollen, so können sie sich **über die Bedeutung dieses Schrittes und den Ernst der dadurch geschaffenen Lage nicht im Zweifel sein.** Sie haben dem Empfinden des deutschen Volkes einen harten Schlag versetzt und seine Hoffnung, jetzt endlich an die Konsolidierung seiner Verhältnisse und an die ruhige Zusammenarbeit mit den anderen Völkern herangehen zu können, schwer erschüttert.

Die alliierten Regierungen berufen sich zur Begründung ihres Vorgehens auf deutsche Verfehlungen in der Entwaffnungsfrage. Sie beschränken sich indes einstweilen darauf, die Verfehlungen allgemein anzudeuten. Nach Ansicht der deutschen Regierung hätte es der Tragweite der Angelegenheit entsprochen, wenn die Mitteilung der Tatsachen, auf welche die alliierten Regierungen ihren Beschluß stützen, nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben worden wäre. Eine alsbaldige Mitteilung dieser Tatsachen durfte um so mehr erwartet werden, als die **Beurteilung des Sachverhalts selbstverständlich nicht etwa von dem einseitigen und beliebigen Ermessen der alliierten Regierungen abhängt.** Durch ihr Verfahren haben die alliierten Regierungen der deutschen Regierung die Möglichkeit genommen, zu den Vorwürfen schon jetzt im einzelnen Stellung zu nehmen. Sie muß daher verlangen, daß die angekündigte weitere Mitteilung aufs äußerste beschleunigt wird. Sie wird alsdann nicht zögern, über die von den alliierten Regierungen beanstandeten Punkte Aufklärung zu geben. Ebenso ist sie bereit, in solchen Fragen, in denen noch grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den deutschen Behörden und den alliierten Kontrollorganen bestehen, das ihrige zu tun, um alsbald zu dem notwendigen praktischen Ergebnis zu kommen.

Schon jetzt muß die deutsche Regierung aber feststellen, daß der Versuch, die Verzögerung der Räumung der nördlichen Rheinlandzone mit dem Stande der deutschen Abrüstung zu begründen, von vornherein als verfehlt anzusehen ist. Es ist richtig, daß Artikel 429 des Versailler Vertrages die Räumung des besetzten Gebiets zu den dort vorgesehenen Terminen von der getreulichen Erfüllung der deutschen Vertragsverpflichtungen abhängig macht. Bei objektiver Auslegung dieses Artikels könnte aber von den alliierten Regierungen das Recht zu einer Hinausschiebung der Räumung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn deutsche Verfehlungen vorlägen, deren Bedeutung der außerordentlichen Härte einer Verlängerung der Besetzung entspricht. Für die loyale Handhabung internationaler Verträge ist es elementares Gebot, daß zwischen der Nichterfüllung einzelner Vertragspunkte und der daraus zu ziehenden Folgerung kein offenbares Mißverhältnis besteht. **Von der Erfüllung dieser Voraussetzung kann im vorliegenden Falle unter keinen Umständen die Rede sein.** Deutschland ist auf Grund der Vertragsbestimmungen in einem Maße entwaffnet, daß es in der europäischen Politik einen militärischen Faktor überhaupt nicht mehr darstellt. Angesichts dieser unzweifelhaften Tatsache kann aus Einzelheiten der Entwaffnungsfrage unmöglich die Befugnis zu einer Vergeltungsmaßnahme gegen Deutschland hergeleitet werden, wie sie von den alliierten Regierungen jetzt angekündigt worden ist.

Die deutsche Regierung legt daher gegen das Vorgehen der alliierten Regierungen entschieden Verwahrung ein.

Wenn man zu einer gerechten Beurteilung der gesamten gegenwärtigen Situation gelangen will, darf eins nicht außer acht gelassen werden. Bei einem Vertrage, der, wie der Versailler Vertrag, nicht auf dem Verhandlungswege zustande gekommen ist, und der dem einen Teile auf allen Gebieten ungeheure Lasten auferlegt, ist es kaum anders denkbar, als daß bei der Durchführung schließlich Streitpunkte entstehen. Daraus kann gegen den belasteten Teil keineswegs ohne weiteres der Vorwurf mangelnder Vertragstreue hergeleitet werden. Eine sachgemäße Vereinigung solcher Streitpunkte ist nur auf dem Wege gegenseitiger Verständigung herbeizuführen. Deutschland hat durch die gewaltigen Leistungen, die es auf Grund des Versailler Vertrages, insbesondere auch auf Grund der Entwaffnungsbestimmungen bewirkt hat, seinerseits die Voraussetzung für eine Politik friedlicher Verständigung geschaffen. Die Entwicklung der Dinge im vergangenen Jahre, namentlich der Verlauf und das Ergebnis der Londoner Konferenz, hat gezeigt, daß eine solche Politik durchaus im Bereiche der realen Möglichkeiten liegt. Nur wenn die Alliierten Regierungen sich bei der weiteren Behandlung sowohl der Räumungsfrage als auch der Entwaffnungsfrage von dem gemeinsamen Interesse der europäischen Länder an der Fortführung jener Politik leiten lassen, ist es möglich, zu der unbedingt gebotenen schnellen Regelung des durch das Vorgehen der alliierten Regierungen geschaffenen Konfliktes zu gelangen. Genehmigen Sie usw.

gez. Stresemann.

*

In einem Leitartikel „Die alliierte Note" schreibt „Manchester Guardian", daß die Veröffentlichung der Note bereits etwas dazu beigetragen habe, die Lage zu klären. Aber erst der **endgültige Bericht der Militärkommission** werde, wenn er veröffentlicht werden sollte, es ermöglichen, sich ein klares Urteil über die Berechtigung oder Nichtberechtigung des Vorgehens der Alliierten zu bilden. Die britische Regierung würde zweifellos froh gewesen sein, wenn sie mit Deutschland über eine zeitweise Verlängerung der Besetzung zu einem Kompromiß gelangt wäre. Anderseits sei es klar gewesen, daß die französische Regierung sich geweigert hätte, an einem festgesetzten Datum das Ruhrgebiet zu räumen. Die deutsche Regierung sei durch die Wahlen und durch die Angst, den Nationalisten einen Vorteil zu gewähren, wenn sie sich in Verhandlungen über die Verlängerung der Besetzung ohne Garantie für eine bestimmte Zeitgrenze einlasse, gelähmt worden. Zum Schluß sei dann den Alliierten weiter nichts übrig geblieben, als schnell auf die Entwaffnungsklausel des Friedensvertrages zurückzugreifen, die den Alliierten das Recht gebe, in Köln länger als bis zum 10. Januar zu verbleiben.

Löbe wieder Reichstagspräsident.

Mit 231 gegen 216 Stimmen.

Bei der gestrigen Wahl des Reichstagspräsidenten haben von den 493 Abgeordneten 447 ihre Stimme abgegeben. Es erhielten Löbe (Sozialdemokrat) 231 Stimmen, Wallraf (Deutschnat.) 112, v. Kardorff (Deutsche Volksp.) 51 Stimmen. Die übrigen Stimmen waren zersplittert. Der Alterspräsident stellt fest, daß Löbe damit schon im ersten Wahlgang zum Präsidenten gewählt worden ist. Löbe nahm die Wahl an. (Ein ausführlicher Bericht über die gestrige Reichstagssitzung befindet sich auf der vierten Seite des Hauptblattes. Die Red.)

General Nollets „Nation in Waffen"

Von [Nachdruck verboten.]

Generalleutnant a. D. **Ernst Kabisch.**

Die nachstehenden Ausführungen erscheinen uns besonders wertvoll in einem Augenblick, wo Frankreich behauptet, daß durch die angeblichen deutschen Verfehlungen seine „Sicherheit" bedroht sei.

Die Redaktion.

Während England unter der Regierung Baldwin entschieden vom Genfer Protokoll abgerückt ist, hat die französische Regierung es am 28. November der Kammer zur Ratifizierung zugeleitet und will, so heißt es, auf jeden Fall verhindern, daß das Protokoll toter Buchstabe bleibe. Fragt sich nur, ob sie neben diesen formalen Schritten auch tatsächlichen Abrüstungswillen bekundet. Hierüber liegen interessante Aeußerungen Nollets vor. Er hat einem Redakteur des „Matin" erklärt, „es wäre lächerlich, die Verminderung der Rüstungen als eine Rechenaufgabe zu betrachten" — (eine hübsche Antwort auf meine nicht zu widerlegenden Ausführungen in Nr. 482 des „Berliner Tageblatts") und weiter: Für einen zukünftigen Verteidigungskrieg — andere Kriege kennt die französische Republik nicht — müsse die ganze Nation herangezogen werden in vollster Bedeutung des Wortes. Gelehrte, Industrie- und Bankkreise, Wirtschaftseinrichtungen — alle müßten von vornherein für die Rolle, die sie in Kriegszeiten übernehmen müssen, vorbereitet sein. Es könne nicht Menschen geben, die sich dem Kriegsdienst entziehen. Frankreich müsse ein entsprechendes militärisches Statut erhalten.

Ich bin in der Lage, über diesen Gesetzentwurf, über die allgemeine Organisation des französischen Volkes für den Krieg, der nunmehr Gesetzeskraft erhalten soll, nähere Mitteilungen zu machen. Es dürfte an der Zeit sein, sich diese Antwort Frankreichs auf die Genfer Abrüstungsreden etwas genauer anzusehen.

Der bisherige Begriff „mobilisation" ist in ihm ersetzt durch „mobilisation nationale" und bedeutet die Ueberführung der gesamten Nation auf Kriegsfuß. Demgemäß haben auch alle staatlichen und privaten Verwaltungen Mobilmachungslisten und -pläne zu führen. Die mobilisation nationale umfaßt, außer der Mobilmachung der Land- und Seestreitkräfte und dem Einsatz aller Transport- und Nachrichtenmittel, den Einsatz der industriellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Kräfte; gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Staatsbürger zueinander und zum Staate, hygienische Maßnahmen, Arbeitsorganisationen usw.; Ausnutzung der Wissenschaft für den Krieg; geistige Einstellung des Volkes auf den Krieg und Maßnahmen zur Hebung des Selbstvertrauens auf die eigene Kraft.

Alle französischen Untertanen, Männer und Frauen, haben an der Landesverteidigung teilzunehmen. Soweit möglich, wird jedem schon im Frieden seine Mobilmachungsbestimmung bekanntgegeben. Wer zum Dienst mit der Waffe ungeeignet oder aus besonderen Gründen zeitweilig vom Dienst mit der Waffe befreit ist, unterliegt der Zivildienstpflicht nach Beruf und Geeignetheit. Freiwillige Verträge hierüber im Frieden sind zulässig, binden die Regierung aber bei Aenderung des Bedarfes im Kriege nicht.

Genau so unterliegen alle materiellen Hilfsquellen durch Vertrag oder Requisition dem Zugriff der Regierung. Zur Befriedigung der Bedürfnisse des Heeres und der Zivilbevölkerung kann die Regierung in Anspruch nehmen: die persönlichen Dienste jedes französischen Untertanen; die Dienste aller Gesellschaften, Vereinigungen, Syndikate usw.; die Verwendung alles lebenden und toten Inventars, alles Materials, aller industriellen und sonstigen Einrichtungen. Es können ohne weiteres requiriert werden: alle zur Verpflegung, Bekleidung, Beleuchtung und Beheizung der Zivilbevölkerung erforderlichen Gegenstände, alle Rohstoffe und die Industrie- und Handelsunternehmungen, die zur Herstellung, Verarbeitung und Erhaltung dieser Gegenstände dienen.

Bestandsaufnahmen finden im Frieden statt; schwere Strafen bedrohen Renitente.

Aufgabe der Kriegsleitung ist der einheitliche und planmäßige Einsatz aller nationalen Kraftquellen zur Niederringung des Feindes, zum Schutze des heimatlichen Bodens und zur Sicherung der Wiederaufstiegmöglichkeiten nach dem Kriege. Die Kriegsleitung liegt verantwortlich in der Hand der Regierung. Sie stellt die Landesverteidigungspläne auf und bestimmt: die Ziele, die durch die bewaffnete Macht zu erreichen sind; die Zusammenfassung, den Einsatz und die Ergänzung der hierzu erforderlichen Mittel; die Verteilung der Arbeitsgebiete auf die verschiedenen Dienst-